



GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Stromberg



GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Stromberg



Herausgeber

Stadt Stromberg

Bürgermeister Achim Schöffel
Talstraße 24
55442 Stromberg
Tel.: 06724.601655

Bearbeitung

Verbandsgemeindeverwaltung

Ullrich Langenbach

ARGE Stadtsanierung

Roland Becker
Kerstin Guthmann
Sylvia Weiland

Staatsstraße 1
55442 Stromberg
Tel. 06724.8018

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT STROMBERG

Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 05.04.2006

Der Stadtrat von Stromberg hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in seiner Sitzung am 04.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	02
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	02
§ 3 Allgemeine Anforderungen	03
§ 4 Abstandsflächen	03
§ 5 Gliederung der Baukörper, Fassaden	03
§ 6 Farbgebung	07
§ 7 Dachkörper und Dächer	07
§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten, Schaufenster	09
§ 9 Garagen	11
§ 10 Einfriedungen, Mauern, Zäune (Abgrenzungen)	11
§ 11 Unbebaute Privatflächen	11
§ 12 Antennen	11
§ 13 Verfahren	12
§ 14 Ausnahmen und Befreiungen	12
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 16 Inkrafttreten	13

Präambel

Die Stadt Stromberg erlässt für den Stadtkern Stromberg eine Gestaltungssatzung, mit dem Ziel, das historisch gewachsene und geschlossene Stadtbild, für das auch bereits eine förmliche Sanierungssatzung besteht, zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Störungen bei der Gestaltung des Stadtbildes zu verhindern oder künftig zu vermeiden. Die hierbei zu stellenden besonderen Anforderungen an die Sicherung und Förderung der Eigenart des historischen Stadtkerns lassen sich nicht alleine mit den gesetzlichen Bauvorschriften erfüllen.

Sinn der Satzung ist es dafür zu sorgen, dass erhaltenswürdige Bausubstanz nicht zerstört oder verunstaltet wird und Neubauten maßstabs- und stilgerecht in das Gefüge eingeordnet werden. Dabei werden neben den unumstritten bedeutsamen Bauten und Bereichen auch weniger auffällige Bausubstanzen, Straßen- und Platzräume, die das Gesamtbild der gewachsenen Stadt ausmachen, geschützt und zu einem harmonischen Ganzen entwickelt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das durch Satzung vom 25.08.1988 in der Fassung der Änderung vom 09.02.2005 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Stromberg. Zur Orientierung ist dieser Satzung ein Lageplan mit neuen Katastergrundlagen und der Einzeichnung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes beigelegt; der Lageplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.



Luftbild der Stadt Stromberg mit Eintragung des Geltungsbereiches

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Maßnahmen aller Art, für die Errichtung, Renovierung (Fassadenrenovierung), Modernisierung, Umbauten, Erweiterungen und Änderung aller baulichen Anlagen und Vorhaben einschließlich Garagen und Nebenanlagen, Einfriedungen von Grundstücken und Freiräumen, für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Antennen und für die Gestaltung der Wege-, Straßen- und Platzräume, die nach LBauO und den aufgrund der LBauO erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen baugenehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind und für alle anderen Anlagen, an die aufgrund des vorgenannten Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden.
- (2) Die nach § 62 LBauO sowie nach § 67 LBauO (Freistellungsverfahren) genehmigungsfreien Vorhaben sind genehmigungspflichtig, soweit dies nach der LBauO durch Satzung bestimmt werden kann. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Vorhaben über die Vorschriften der LBauO hinaus den in dieser Satzung niedergelegten gestalterischen Absichten der Stadt entsprechen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen enthalten sind. Andere oder weitergehende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Stadt Stromberg besondere Nachweise, Planunterlagen, Modelle o.ä. verlangen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Neue bauliche Anlagen sowie alle baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen an bestehenden baulichen Anlagen sowie sonstige Anlagen, Einrichtungen, Elemente und Teilelemente, an die diese Satzung Anforderungen stellt, müssen insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Traufhöhe, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandflächen einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbild, Oberflächenwirkung und Farbe einer für den Geltungs- und Umgebungsbereich charakteristische Weise entsprechen und dürfen das historisch geprägte Gesamtbild der Altstadt nicht stören.

Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form, Schrift, Farbe und ihrer sonstigen Wirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage sowie in das Orts- und Straßenbild einordnen.

§ 4 Abstandsflächen

Um die historische Bedeutung und die sonstige erhaltenswerte Eigenart des historischen Stadtkerns Stromberg zu wahren, können im Geltungsbereich dieser Satzung die Abstandsflächen nach § 8 Abs. 6 LBauO unterschritten werden.

§ 5 Gliederung der Baukörper, Fassaden

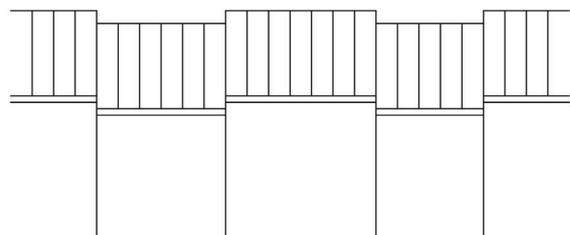
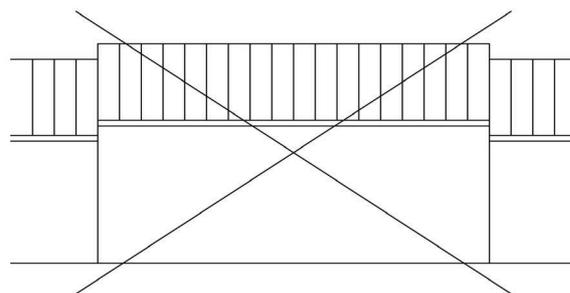
(1) Fassadenaufteilungen und -maße:

1. Vorhandene Fassadengliederungen und Gebäudebreiten sind zu erhalten. Bei Neubauten, die über die historische Parzellenbreite hinausreichen, sind die Baukörper so zu gestalten, dass die historische Parzellenstruktur in der architektonischen Gliederung zum Ausdruck kommt.

Die historische Parzellenstruktur orientiert sich an dem vorhandenen Urkataster für die Stadt Stromberg, Stand ca. 1850.



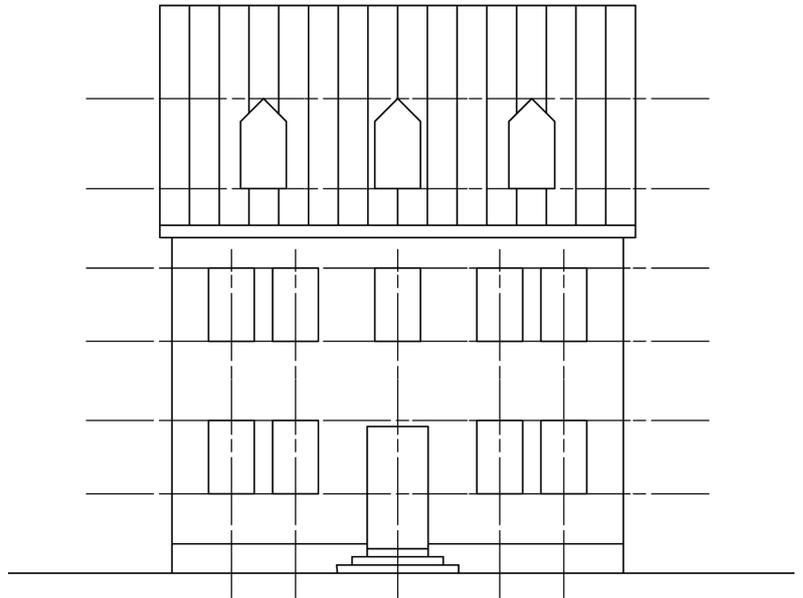
Historische Parzellenstruktur bei Alt- und Neubauten



2. Fassadenbreiten, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, müssen durch deutliche, senkrechte Begrenzungen (z. B. durch unterschiedliche Farbgebung, Vor- oder Rücksprünge) ablesbar sein.
3. Alle Öffnungen, Fenster u.a. Einbauteile sind auf horizontalen Achsen anzuordnen.



Fenster/Dachaufbauten sind auf horizontalen Achsen angeordnet



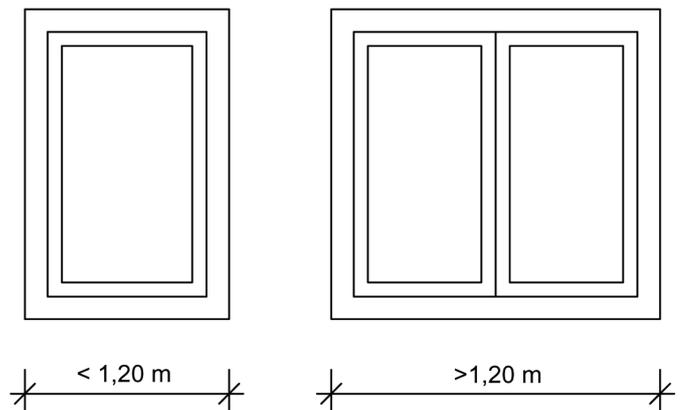
4. Vertikal dürfen Öffnungen, Fenster und andere Einbauteile mit ihren Achsen über die Geschosse nicht gegeneinander versetzt werden.
5. Fassaden sind so auszubilden, dass der Wandanteil größer als der Öffnungsteil ist.

(2) **Öffnungen (Türen, Fenster)**

1. Fenster und Verglasungen sind in stehenden, rechteckigen Formaten zu gestalten und allseitig von Wandflächen zu umgeben.
2. Fenster ab einer Breite von 1,20 m sind vertikal zu teilen; zwischen Scheiben liegende Sprossen sind nicht erlaubt.



zweiflügelige Fenster in stehendem, rechteckigen Format mit Sprossenteilung





Historische Haustür aus Holz

3. Für Fensterrahmen und Türen ist die Verwendung von metallischen oder metallisch wirkenden Materialien nicht gestattet. In Sichtfachwerkfassaden sind Kunststoffprofile unzulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen, Spiegelglas und getöntem Glas ist nicht gestattet.
4. Tore u. ähnliche Öffnungen sind mit einer Oberfläche aus Holz auszubilden. Die lichte Breite darf 3,50 m nicht überschreiten. Tore, die breiter als 2,00 m sind, sind zwei- oder mehrflügelig auszubilden. Sektionaltore sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine nicht glänzende, der Fassadenfarbe angepasste Oberfläche verwendet wird.

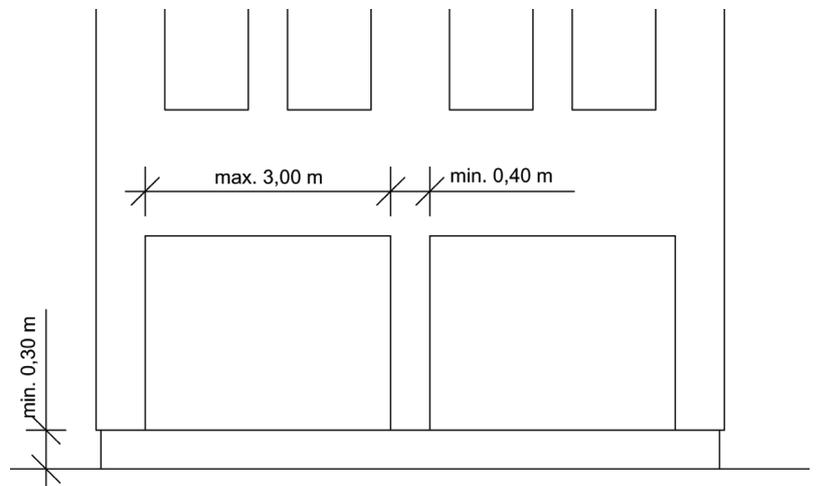


(3) Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
2. Durchlaufende Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen sind nicht zulässig.
3. Die maximale Breite eines Schaufensters beträgt 3,00 m. Die Mindestsockelhöhe muss 0,30 m betragen.
4. Die Schaufenster müssen durch Wandflächen mit einer Mindestbreite von 0,40 m eingefasst bzw. unterbrochen sein.



Schaufenster mit Sonnenschutzvorrichtungen im Rhythmus der Fassade



(4) Fensterläden, Rollläden, Markisen u.a.

Sonnenschutzvorrichtungen:

1. Vorhandene Klapppläden aus Holz sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen.
2. Rollläden sind zulässig, sofern Rollladenkästen und Halterungen nicht sichtbar angebracht werden.
3. Markisen sind nur im Erdgeschossbereich und an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind, zulässig.
4. Sonnenschutzvorrichtungen und Markisen dürfen in ihrer Breite maximal zwei Fenster überdecken.



Klapppläden aus Holz



Markisen fügt sich in Gesamtbild des Gebäudes ein



Schutzdach über Hauseingang

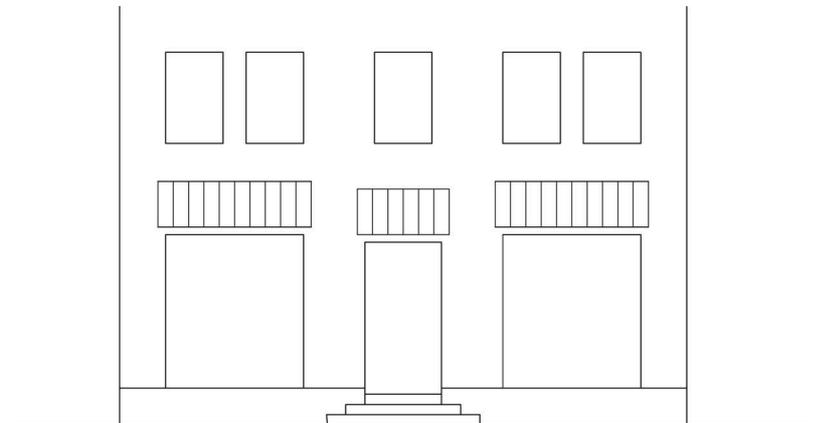


Fassadenoberflächen Naturstein, Sichtfachwerk und Putz

5. Sie sind so anzubringen, dass keine Gliederungs- und Zierelemente wie z. B. Gesimse überdeckt werden.
6. Bespannungen müssen textilen Charakter haben und frei von Werbung sein. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig.

(5) **Kragplatten**

1. Kragplatten (Vordächer) und Kragkästen sind unzulässig.
2. Schutzdächer über Eingängen und Schaufenstern sind mit Materialien und Formen zulässig, die bei der Gestaltung der Fassade verwendet wurden, sofern diese den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
3. Schutzdächer sind im Rhythmus der Schaufenster / Eingänge unterteilt auszubilden. Es darf kein durchlaufendes Band entstehen. Die maximale Auskragung beträgt 1,00 m.



(6) **Sockel**

Zulässig sind Oberflächen aus Naturstein als großformatiger Plattenbelag (Mindestformat 30/60), Bruchsteinsockel und Putz.

(7) **Materialien für Außenwände und Oberflächen**

1. Zulässig als Oberfläche für Fassaden sind Naturschiefer, Sichtfachwerk, Naturstein und Putz. Ausnahmsweise kann für Teilflächen Stülp- oder Boden-Deckel-Schalung in Holz zugelassen werden.
2. Freistehende Brandwände sind zu verputzen und farblich der Hauptfassade anzugleichen.
3. Sichtfachwerke dürfen nicht überputzt oder verkleidet werden. Die Ausfachung des Fachwerks darf nur verputzt werden.
4. Insbesondere nicht zulässig sind künstlich aufgesetztes Fachwerk, Verbretterungen (außer § 5 Abs. 7 Ziff. 1 S. 2), glänzende Oberflächen, Materialien oder Verkleidungen, polierter Werkstoff, Faserzementplatten, Beton, Keramikplatten, Mosaik, Glas, Kunststoff sowie ähnlich wirkende Anstriche.
5. Werden bei Gebäudesanierungen Wärmedämmverbundsysteme eingesetzt, sind die vorhandenen Gewände der Tür- und Fensteröffnungen optisch wieder herzustellen.



Beispielhafte Fassadenfarben

(8) **Außentreppen**

Außentreppen ins Obergeschoss sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 6 Farbgebung

(1) **Fassaden**

1. Als Fassadenfarben sollen Pastellfarbtöne von Mineral- und Erdfarben verwendet werden.
2. Der Grundton der Fassade hat sich in die umgebende Häuserzeile einzufügen.
3. Pro Gebäude sind max. 3 Fassadenfarbtöne zulässig.
4. Plastisch hervortretende Gliederungselemente und Sockel dürfen in dunklerer oder hellerer Tönung des Fassadengrundtones oder in einem harmonisierenden anderen Farbton gestaltet werden.
5. Beispiele für miteinander harmonisierende Fassadengrundtöne sind folgende RAL-Farben: 1000 Grünbeige, 1001 Beige, 1002 Sandgelb, 1013 Perlweiß, 1014 Elfenbein, 1015 Hellelfenbein, 1034 Pastellgelb, 3012 Beigerot.

(2) **Fenster, Türen und Tore**

1. Fenster und Türprofile sowie Holzoberflächen sind mit Farbanstrich oder Lasur zu versehen.
2. Die Farbgebung ist auf den Fassadengrundton abzustimmen.



Dachform und Dachneigung

§ 7 Dachkörper und Dächer

(1) **Dachform**

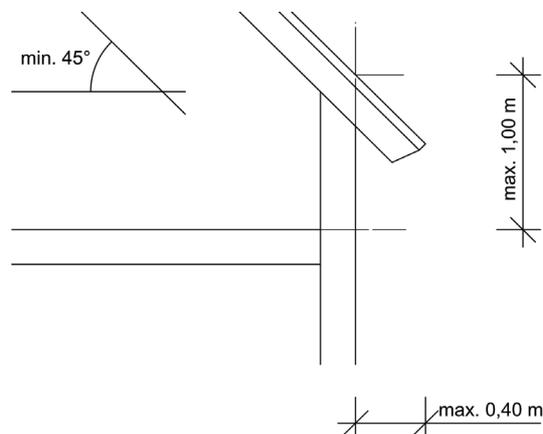
1. Zulässig sind nur symmetrische Satteldächer. Walm-, Krüppelwalm- und Mansardendächer sind zulässig, soweit sie im Bestand bereits vorhanden sind.
2. Die Neigung der Satteldächer muss mindestens 45° betragen.
3. Die Dachüberstände am Ortgang (Giebel) und an der Traufe, rechtwinklig von der Hauswand gemessen, dürfen 0,40 m nicht überschreiten.



Dachüberstand Ortgang/Traufe

(2) **Drempel / Kniestock**

Die maximale Höhe des Drempels beträgt 1,00 m, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand.

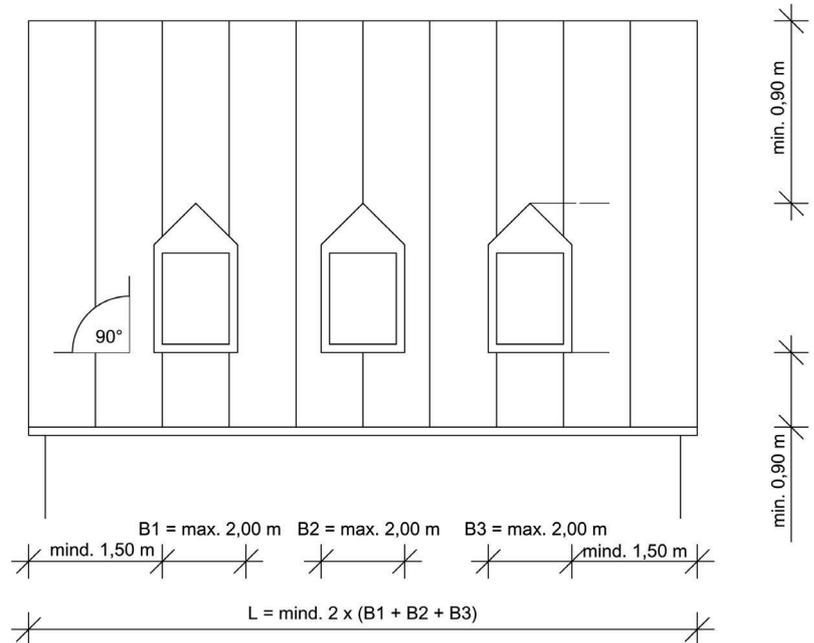




Giebelgauben mit senkrechten Seitenwänden

(3) **Dachaufbauten**

1. Dachgauben sind nur mit senkrechten Seitenwänden und nur bis zu einer Gesamtbreite (bzw. in der Summe ihrer Einzelbreiten) von 1/2 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Außenbreite bis zu 2,00 m auszuführen.
3. Der Mindestabstand von der Gaubenunterkante zur Traufe beträgt 0,90 m, gemessen über die Dachfläche (ca. 3 Ziegelreihen á 0,30 m).
4. Der Mindestabstand der Gaubenoberkante zum First beträgt 0,90 m, gemessen über die Dachfläche.
5. Der Mindestabstand zum Ortgang ist 1,50 m.



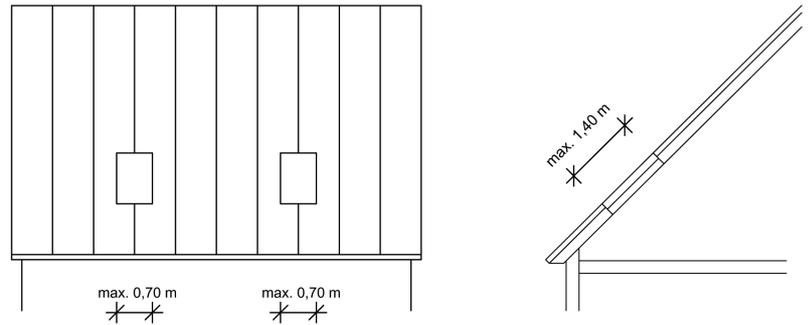
Historische Dachlandschaften aus Naturschiefer und Ziegel

(4) **Dacheindeckung**

Für die Eindeckung der Dächer inkl. Dachaufbauten sind rote, braune, rotbraune oder schwarze Ziegel oder Naturschiefer zu verwenden. Großflächige Dachdeckungen wie Bahnen oder Platten aus Wellblech, Eternit, Skobalit o.ä. sind ebenso unzulässig wie glänzende, reflektierende oder metallische Materialien.

(5) **Dacheinschnitte**

1. Dachein- oder ausschnitte (z. B. Loggien) sind auf den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.
2. Auf der dem Straßenraum zugewandten Dachseite sind maximal 2 liegende Dachfenster zulässig; die Breite darf 0,70 m, die Höhe 1,40 m nicht überschreiten
3. Die Traufe hat - außer bei Zwerchgiebeln - ohne Unterbrechung zu bleiben.



(6) **Balkon- und Terrassenüberdachungen**

Für transparente Balkon- und Terrassenüberdachungen in vom Straßenraum aus sichtbaren Bereichen ist die Verwendung von Wellplastikbahnen unzulässig. Ausnahmsweise können klare (nicht eingefärbte) Doppelstegplatten zugelassen werden.

Für nicht transparente Überdachungen in vom Straßenraum aus sichtbaren Bereichen ist die Verwendung von Wellblech bzw. Faserzementwellplatten unzulässig. Ausnahmsweise können Zinkblechbahnen in Doppelstehfalzdeckung zugelassen werden.

(7) **Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung**

Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung wie thermische Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind nur auf den vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(8) **Dachrinne / Fallrohre**

Zulässig sind Zink- oder Kupferrinnen.

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten, Schaufenster

(1) **Genehmigungspflicht**

Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen bedürfen einer Genehmigung (§ 88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO). Die folgenden Regelungen gelten auch für Werbung und Werbeanlagen in Schaufenstern.

(2) **Anzahl**

Je Gebäude sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Wenn zwei Werbeanlagen an einem Gebäude gestattet wurden, ist kein Warenautomat mehr zulässig.



Werbeanlagen bedürfen einer Genehmigung

(3) **Ort und Anordnung der Werbung**

1. Die Anlagen sind nur an der Stätte der Leistung (Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Laden) in der Erdgeschosszone von Gebäuden zulässig. Als Ausnahme davon sind Ausleger in Guss oder Schmiedeeisen bis zur Oberkante des Sturzes des Fensters des Obergeschosses zulässig, wenn dies die Einheit der Fassade nicht stört.
2. Es dürfen wichtige konstruktive und gestalterische Merkmale des Gebäudes, historische Zeichen oder Inschriften nicht verdeckt oder überschritten werden.
3. Werbeanlagen an und auf Dächern oder Schornsteinen, Einfriedigungen, Stützmauern oder Grenzmauern, auf Grundstücksfreiflächen, an Bäumen und Böschungen sowie an Schalt- oder Trafokästen sind unzulässig.



Aufgemalter Schriftzug



Ausleger in Schmiedeeisen sind bis zur Oberkante des Fensters des Obergeschosses zulässig



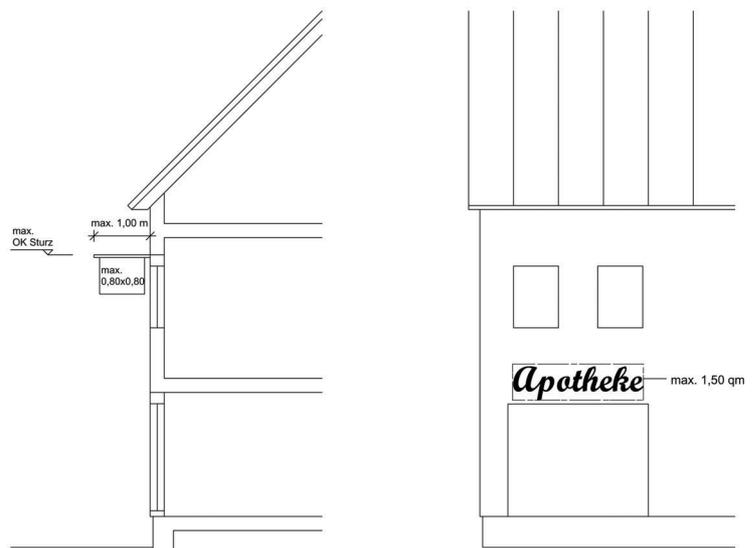
Aufgesetzter Schriftzug



Kleiner Einzelstrahler zur Beleuchtung der Werbeanlage

(4) **Art der Werbung**

1. **Schriften und Zeichen:**
Zulässig sind auf den Putz aufgemalte oder aufgesetzte Schriftzüge und Zeichen, die waagrecht oder senkrecht anzubringen sind. Länge mal Breite der von Schrift und Zeichen eingenommenen Fläche darf 1,50 m² nicht überschreiten.
2. **Werbeausleger** sind zulässig bis zu einer maximalen ausragenden Länge von 1,00 m. Die Schildgröße eines Auslegers darf nicht größer als 0,80 x 0,80 m sein. Schmiedeeiserne Verzierungen zählen nicht zur Schildgröße.
3. **Werbebänder:**
Werbeanlagen in Bandform dürfen nur horizontal und parallel zur Wand angebracht werden. Werbebänder dürfen in Summe 1,50 m² nicht überschreiten.



4. **Beleuchtung:**
Selbstleuchtende, blinkende, sich bewegende oder ähnlich auffällige Werbung ist nicht zulässig. Zur Beleuchtung sind kleine Einzelstrahler zulässig.

- (5) Die Regelungen der Satzung gelten nicht für Plakate, sofern sie an dafür vorgesehenen Säulen, Tafeln oder Schaukästen angebracht werden.



In das Hauptgebäude integrierte Garage

§ 9 Garagen

Garagen und Stellplatzüberdachungen sind im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten. Ausnahmen können für abgeschlossene Höfe zugelassen werden. Unzulässig sind in vom Straßenraum einsehbaren Grundstücksbereichen Fertigaragen aus Beton oder Blech sowie Stellplatzüberdachungen mit Kunststoffabdeckungen.



§ 10 Einfriedungen, Mauern, Zäune (Abgrenzungen)

- (1) Abgrenzungen sind in einer maximalen Höhe bis zu 1,00 m zulässig.
- (2) Zulässig sind verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein (auch mit Naturstein verblendet), Einfriedungen aus Metallstäben, Holzzäune mit senkrechten Lattungen sowie Hecken aus nicht giftigen, einheimischen Pflanzen.
- (3) Abdeckungen von Mauern mit Holz, Metall und Ortbeton sind unzulässig.



Einfriedungen Holz- bzw. Metallzaun und Mauer aus Naturstein

§ 11 Unbebaute Privatflächen

- (1) Unbebaute Privatflächen und Freiflächen, die nicht gärtnerisch gestaltet werden, sind mit Natursteinpflaster (z. B. Basalt, Granit, Porphyr) oder altstadtgerechtem Betonpflaster zu pflastern oder zu bekieseln.
- (2) Betonierte oder asphaltierte Oberflächen sind unzulässig.



Gestaltete unbebaute Privatflächen mit Natursteinpflaster

§ 12 Antennen

Antennen (auch Parabolantennen) und ähnliche Aufbauten oder Anlagen sind an Wandflächen nicht zulässig, die von der Straße aus sichtbar sind. Bei der Anlage oder Änderung von Fernseh- und Rundfunkantennen sollen diese möglichst unter dem Dach angebracht werden.

§ 13 Verfahren

- (1) Für die mit dem Genehmigungsantrag einzureichenden Unterlagen finden die Bestimmungen über Bauunterlagen für Bauanträge entsprechende Anwendung.
Soweit für Vorhaben Bauunterlagen nach LBauO vorzulegen sind, ist diesen eine weitere Ausfertigung für die Prüfung durch die Stadt beizufügen.
- (2) Zu den nach den gesetzlichen Vorschriften einzureichenden Akten sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich in zeichnerischer, maßstabsgerechter Form unter Angabe der geplanten Materialien und Farbgebungen die künftige Gestaltung entnehmen lässt. Sind Werbeanlagen oder dergleichen beabsichtigt, sind Ansichten der Fassade mit der Anlage beizufügen.
- (3) Die Unterlagen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen können gemäß § 88 Abs. 7 LBauO Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, wenn diese das Gesamtbild der Stromberger Altstadt nicht beeinträchtigen.
- (2) Dachform von rückwärtigen untergeordneten Baukörpern:
Ausnahmsweise können die Dächer rückwärtiger Nebengebäude, wenn die Belichtung der Wohnräume durch Anordnung von Satteldächern nicht gewährleistet ist und diese nicht von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, als Flachdächer ausgebildet werden.
- (3) Während der Vor- und der Weihnachtszeit (25.11.-27.12.) sowie für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können Ausnahmen von den Vorschriften über Werbeanlagen gestattet werden.
Ausnahmen von der Anzahl können zugelassen werden für Namens-, Praxen- und Firmenschilder bis zu 0,20 m², die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 89 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:
 1. wer entgegen §§ 2 II i.V.m. § 13 der Satzung ein Vorhaben (neue bauliche Anlagen, deren Veränderung, Umbau und / oder Erweiterung) gegen oder ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.
 2. wer Vorhaben (§ 3 Satz 1) entgegen den aufgeführten allgemeinen Anforderungen im Geltungsbereich und Umgebungsbereich der Satzung errichtet beziehungsweise durchführt, die der charakteristischen Weise widersprechen und das historisch geprägte Gesamtbild stören.

3. wer die in § 5 aufgeführten gestalterischen Vorgaben zum Baukörper und Fassaden nicht einhält (entgegen oder ohne Genehmigung).
 4. Wer die in § 6 beschriebenen Vorschriften zur Farbgestaltung missachtet (entgegen oder ohne Genehmigung).
 5. wer gegen folgende Vorschriften verstößt:
 - Gestaltung der Dachkörper und Dächer (§ 7)
 - Errichtung von Werbeanlagen ohne Genehmigung (§ 8 I)
 - Ort und Anordnung der Werbung (§ 8 III) sowie Art der Werbung (§ 8 IV)
 - Gestaltung und Anordnung von Garagen (§ 9)
 - Gestaltung von Einfriedigungen, Mauern und Zäunen (§ 10)
 - Gestaltung unbebauter Privatflächen (§ 11)
 - Anbringung von Antennen (§ 12)
 6. wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt oder ihr zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Verhalten mit einer Geldbuße bis zu den in § 89 Abs. 1 und 2 LBauO festgelegten Höchstbeträgen und bei fahrlässigem Verhalten bis zu zwei Dritteln dieser Höchstbeträge geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) findet Anwendung.
- (3) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass Vorhaben, (bauliche und sonstige) Anlagen oder Einrichtungen, die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert wurden oder benutzt werden, teilweise oder vollständig beseitigt bzw. in den vorherigen Zustand oder einen der Satzung entsprechenden Zustand versetzt werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, 28.04.2006

.....
(Siegel) Schöffel, Stadtbürgermeister